

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Praxisnahe Vertiefung im Familien- und Personenrecht

(Frühjahrssemester 2020)

Examinator/in Prof. Dr. Regina Aebi-Müller

Datum/Zeit der Prüfung 10. Juni 2020, 14.00 – 16.00 Uhr

Ort der Prüfung zuhause

Prüfungslaufnummer

Matrikelnummer *Bitte Matrikelnummer eingeben!*

Punktetotal _____

Note _____

Allgemeine Hinweise zur take-home-Prüfung

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **5 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Die Antworten zu vorliegender Prüfung sind elektronisch auf dem eigenen PC / Laptop zuhause zu erfassen.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234_11222333_Praxisnahe_Vertiefung_FamR+PersR
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- Die Prüfung ist open book und open internet.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind: ZGB und ZPO.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Weiterführende Hinweise auf konkrete Urteile oder Literaturstellen sind nicht nötig.
- **Verzichten Sie auf copy&paste-Passagen** aus Lehrbüchern, Aufsätzen oder Urteilen: Diese werden nicht mit Punkten belohnt, führen aber zu Abzug, wenn sie unpassend sein sollten. Bepunktet werden nur korrekte, fallbezogene Ausführungen.
- **Unkorrektheiten bei Prüfungen** Gemäss § 52 StuPO 2016 bzw. § 48 StuPO 2011 kann auf Note 1.0 erkannt werden, falls bei der Korrektur eine Zusammenarbeit mehrerer StudentInnen auffällt; dies gilt unabhängig davon, wer von wem profitiert bzw. abgeschrieben hat.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit**
Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Der Zeitpunkt, in dem die PDF-Datei erstellt wird, ist massgebend für das Einhalten der Prüfungszeit. In den Dokumenteigenschaften des pdf Dokuments darf die Speicherzeit nicht unterdrückt werden. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Ich wünsche Ihnen **viel Erfolg!**

Fall 1 (30 Punkte)

Die 85-jährige Angelika ist alleinstehend und kinderlos. Sie lebt seit einigen Jahren in einem Pflegeheim, wo sie zu normalen Zeiten viel Besuch von Freundinnen empfängt. Seit dem Covid-19-bedingten «Lockdown» sind Besuche nicht mehr erlaubt. Im Pflegeheim haben sich zudem mehrere Personen infiziert und es ist unter den Bewohnern zu insgesamt 5 Todesfällen gekommen. Angelika findet das ganz schlimm. Da sie vermögend ist, will sie den Betrag von Fr. 500'000 zur Errichtung einer Stiftung nutzen. Diese «Corona-Stiftung» soll folgenden Zweck haben: «Schutz betagter Menschen in Pflegeheimen bei einer Pandemie. Die Stiftung unterstützt geeignete Massnahmen und Konzepte, mit denen Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen im Kanton Luzern vor einer Ansteckung im Falle einer Epidemie geschützt werden können. Dabei soll dem Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Besuche und Kontakte ein hoher Stellenwert eingeräumt werden.»

Bitte lesen Sie zuerst alle Fragen durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen. Schreiben Sie Ihre Antworten dann zur passenden Frage.

Fragestellung 1.1: Stiftungserrichtung (6 Punkte)

a) Wie muss Angelika konkret vorgehen, um die Stiftung gültig zu errichten?

Ihre Antwort:

b) Was gehört zwingend in die Stiftungsurkunde; welche zusätzlichen Inhalte würden Sie empfehlen?

Ihre Antwort:

c) Würden Sie neben der Stiftungsurkunde ein separates Reglement empfehlen? Begründen Sie Ihre Antwort und führen Sie ggf. an, was in einem Reglement geregelt werden sollte.

Ihre Antwort:

Fragestellung 1.2: Stiftungsaufsicht (13 Punkte)

Fortsetzung des Sachverhalts: Die «Corona-Stiftung» wurde gültig errichtet, der Stiftungsrat besteht aus Anton, Beat und Carla. Diese beschliessen gleich in der ersten Sitzung, dass sie sich Aufwands- und Spesenpauschale von jährlich Fr. 5'000 zugestehen wollen. Zudem beauftragen sie den Treuhänder Dominik, die gesamten Geschäfte der Stiftung zu führen und dem Stiftungsrat alle zwei Jahre Bericht abzulegen.

Angelika erfährt ein Jahr später, dass die Stiftung noch kein einziges Projekt unterstützt hat. Ihr persönlicher Berater bei der Bank verrät ihr jedoch «im Vertrauen», vom Konto der Stiftung seien Auszahlungen von Fr. 15'000 an die Stiftungsräte und Fr. 25'000 auf ein Privatkonto von Dominik geflossen. Angelika ist empört und will wissen, wer unter diesen Umständen etwas tun kann.

Beantworten Sie vor diesem Hintergrund folgende **Fragen**:

a) Wer ist Stiftungsaufsichtsbehörde der Corona-Stiftung?

Ihre Antwort:

- b) Welche Aufgaben und welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Behörde? Benennen und erläutern Sie einerseits alle Aufsichtsmittel, die in der vorliegenden Sachlage in Frage kommen könnten. Benennen Sie andererseits die grundsätzlich vorhandenen, hier aber nicht zielführenden Massnahmen und begründen Sie, warum diese Massnahmen konkret nicht in Frage kommen.

Ihre Antwort:

- c) Wie muss die Behörde im vorliegenden Fall ganz konkret vorgehen? Welche Massnahmen wird sie gestützt auf den vorliegenden Sachverhalt anordnen?

Ihre Antwort:

Fragestellung 1.3: Möglichkeiten der Stifterin? (3 Punkte)

Angelika ihrerseits überlegt, «das Ganze rückgängig zu machen». Kann sie als Stifterin unter den gegebenen Umständen die Stiftung auflösen (lassen) oder den Zweck der Stiftung oder die Organisation der Stiftung abändern (lassen)? Merke: Hier genügen kurze, konzise Antworten unter Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

Ihre Antwort:

Fragestellung 1.4: Knappes Stiftungsvermögen (8 Punkte)

Fortsetzung des Sachverhalts: Gehen Sie im Folgenden davon aus, dass die in Frage 1.2 angesprochenen Probleme mittlerweile behoben sind. Allerdings sind die finanziellen Mittel der Corona-Stiftung mit Blick auf den Stiftungszweck knapp bemessen. Die Beteiligten überlegen daher, welche Handlungsmöglichkeiten es aus rechtlicher Sicht gibt.

Sie sind aufgefordert, folgende zwei Ideen – a) und b) – zu prüfen. Äussern Sie sich jeweils sowohl zur rechtlichen Zulässigkeit wie auch – falls sich eine Idee als zulässig erweist – zum konkreten Vorgehen (wer muss was vorkehren).

- a) Könnte, anstatt lediglich die Erträge des Stiftungsvermögens zu verwenden, künftig die Vermögenssubstanz der Stiftung angegriffen werden, z.B. jährlich 20% des Stiftungsvermögens, bis das Vermögen aufgebraucht ist?

Ihre Antwort:

- b) Könnte die Stiftung mit dem «Verein Corona-Opfer» fusionieren? Dieser Verein i.S.v. Art. 60 ff. ZGB hat gemäss seinen Statuten den «unveränderlichen Zweck, betagte Menschen zu unterstützen, die aufgrund einer Epidemie Unterstützung benötigen; insbesondere sollen Kontakte und Besuche von Menschen in Alters- und Pflegeheimen gefördert werden».

Ihre Antwort:

- c) Sehen Sie neben diesen zwei Vorschlägen noch eine andere, rechtlich zulässige Handlungsoption, um die vorhandenen Mittel möglichst dem Stiftungszweck entsprechend verwenden zu können? Welche? Wer müsste dafür was unternehmen und wie sind die Erfolgschancen sowie die Vor- und Nachteile dieser Vorgehensweise?

Ihre Antwort:

Fall 2 (30 Punkte)

Vorbemerkung: Die Fragestellungen im folgenden Fall sind etwas offener formuliert als bei Fall 1. Es wird erwartet, dass Sie gestützt auf den Sachverhalt und aufgrund des in den Vorlesungen vermittelten Wissens selber einzelne Problembereiche herausarbeiten und einer Lösung zuführen. Lesen Sie daher den Sachverhalt besonders sorgfältig durch. Neben korrekten Teilantworten wird auch bewertet, wie gut es Ihnen gelungen ist, die Situation der Familie gesamthaft rechtlich einzuordnen.

Alena und Bert sind die seit 14 Jahren verheirateten Eltern von Cindy (12 Jahre), Damian (9 Jahre) und Eva (2 Jahre). Bis vor zwei Jahren haben sie zusammen in einem Einfamilienhaus in Wolhusen (Kanton Luzern) gewohnt. Das Haus gehört Alena, sie hat es beim frühen Tod ihrer Eltern geerbt. Im Frühjahr 2018 zog Bert aus der Familienwohnung aus und mietete eine 5.5-Zimmer-Wohnung in Werthenstein, der Nachbargemeinde von Wolhusen. Da beide Eltern berufstätig sind, verzichteten sie vorerst auf die Regelung von Unterhaltsbeiträgen und auch auf andere gerichtliche oder aussergerichtliche Vereinbarungen. Sie leben eine alternierende Obhut: Von Montagmorgen bis Donnerstagmittag sind die Kinder bei Bert, von Donnerstagmittag bis Montagmorgen bei Alena. Sie besuchen die Schule in Wolhusen. Alena ist als Ärztin in einer Gemeinschaftspraxis zu 50% erwerbstätig, Bert als selbständiger Werbefachmann zu ebenfalls rund 50%. Beide erzielen ein Einkommen von je ca. 7'000 im Monat.

Konnten die Eltern bislang noch gut miteinander reden und alle Belange einvernehmlich klären, haben sich nun in jüngster Zeit Spannungen aufgebaut. Seit einigen Monaten unterhält Bert eine neue Beziehung zu Fabiola. Da Fabiola von Bert schwanger ist, plant Bert, zu ihr nach Madulain (Kanton Graubünden) zu ziehen.

Alena ist mit den Plänen von Bert überhaupt nicht einverstanden. Für den Fall, dass Bert nach Madulain umziehen sollte, will sie jedenfalls die alleinige Obhut über die drei gemeinsamen Kinder. Sie würde dann zufolge der Kinderbetreuung ihre bisherige Erwerbstätigkeit einstellen und fordert daher einen angemessenen Unterhaltsbeitrag für sich und für die Kinder. Zudem möchte sie, dass sofort die Gütertrennung angeordnet wird. Dieses Anliegen steht vor dem Hintergrund, dass beide Elternteile während der Ehe bis zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts Ersparnisse (jährlich rund je Fr. 8'000) bilden konnten und Alena nun fürchtet, Bert könnte seine Ersparnisse in seiner neuen Beziehung verbrauchen, während sie ihrerseits ihre Ersparnisse mit Bert teilen müsste. Zudem will sie auf keinen Fall das geerbte Haus verkaufen müssen, um die güterrechtlichen Ansprüche von Bert zu befriedigen.

Bert seinerseits möchte der noch fragilen Beziehung zu Fabiola Zeit geben und nichts überstürzen. Er lehnt eine gerichtliche Intervention klar ab und hält u.a. auch eine Gütertrennung für unnötig. Was die gemeinsamen Kinder angeht, so vertritt er die Auffassung, es wäre am einfachsten, wenn diese mit ihm nach Madulain ziehen würden. Nach der Geburt des Kindes werde Fabiola ohnehin nicht mehr arbeiten, sie könnte daher gleich alle Kinder betreuen und er würde sein Arbeitspensum wieder auf 100% ausdehnen.

Bitte klären Sie vor diesem Hintergrund folgende Fragen:

Bitte lesen Sie zuerst alle Fragen durch und schreiben Sie Ihre Antworten zur passenden Fragestellung – und denken Sie daran, alle Antworten zu begründen und mit den passenden Gesetzesbestimmungen zu versehen.

Fragestellung 2.1: Umzug von Bert mit den Kindern? (14 Punkte)

- a) Darf Bert gegen den Willen von Alena mit den Kindern nach Madulain umziehen? Was müsste er bei welcher Behörde oder bei welchem Gericht konkret vorkehren?

Ihre Antwort:

- b) Gestützt auf welche Gesetzesbestimmungen, nach welchen Kriterien und mit welchem Ergebnis würde die von Bert angerufene Behörde bzw. das Gericht entscheiden?

Ihre Antwort:

-
- c) Sind in dem von Bert eingeleiteten Verfahren die Kinder selber einzubeziehen und gegebenenfalls wie? Spielt es für den Entscheid eine Rolle, ob Cindy und Damian ausdrücklich wünschen, beim Vater wohnen zu dürfen?

Ihre Antwort:

Fragestellung 2.2: Rechtliche Vorkehren von Alena (16 Punkte)

Ergänzung des Sachverhalts: Gehen Sie im Folgenden davon aus, Bert sei bislang noch nicht selber aktiv geworden. Von der Beziehung zu Fabiola, deren Schwangerschaft und den Umzugsplänen hat Alena lediglich durch Cindy erfahren. Alena möchte nun so rasch wie möglich ihrerseits tätig werden.

- a) Beschreiben und begründen Sie detailliert (und unter Berücksichtigung der Anliegen von Alena, die im Sachverhalt geschildert wurden), welches Vorgehen Sie als Anwältin bzw. als Anwalt von Alena empfehlen würden. Mit Bezug auf allfällige finanzielle Ansprüche genügen die massgeblichen Grundsätze und eine ganz grobe Schätzung, eine konkrete Rechnung ist nicht erforderlich.

Ihre Antwort:

- b) Formulieren Sie für Alena konkrete Rechtsbegehren zuhanden der zuständigen Behörde bzw. zuhanden des zuständigen Gerichts. Soweit sich die Inhalte dieser Rechtsbegehren nicht unmittelbar aus Ihrer Antwort zur Teilfrage 2.2.1 ergeben, begründen Sie sie.

Ihre Antwort:

Ende des Fragebogens.